

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

6 / 2023

vom 12.07.2023

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 13. Juni 2023
Seite 395 ff
2. Organisationsregelung für das Department of English and Linguistics im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 398 ff
3. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Juni 2023
Seite 407 ff
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik vom 5. Juni 2023
Seite 432 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 06/2023

5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 05. Juli 2023

Seite 437 ff

6. 36. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang vom 11. Juli 2023

Seite 440 ff

7. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 15. Juni 2023

Seite 449 f

8. 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 451

**Ordnung zur Aufhebung der
Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie**

vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. März 2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11. Mai 2023, Az. 03/02/10/01/00/039 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung zur Aufhebung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 (StAnz. S. 1519) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die im Studium Masterstudiengang Anthropologie eingeschrieben sind, können bis einschließlich Sommersemester 2026 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung Prüfungen ablegen. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 gewährleistet. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2027 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie ist ab dem Wintersemester 2023/24 nicht möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie sind ab dem Wintersemester 2023/24 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Wintersemester 2024/25 ist eine Einschreibung in die Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Anthropologie vom 31. Mai 2012 nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Masterstudiengangs Anthropologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2023/24	2. Fachsemester
Sommersemester 2024	3. Fachsemester
Wintersemester 2024/25	4. Fachsemester

**Organisationsregelung
für das
Department of English and Linguistics
im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie hat am 14. Juni 2023 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Forschungsplattform „Obama Institute“
- § 4 Angehörige
- § 5 Leitung
- § 6 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 7 Amtszeit und Wahl
- § 8 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 9 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 10 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
- § 11 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 12 Einrichtungsversammlung
- § 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 14 Anhörung und Vortrag
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Department of English and Linguistics“ (Department) im Fachbereich Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Aufgaben**

Das Department dient in seinen Forschungs- und Lehrbereichen

1. American Studies,
2. English Literature and Culture,
3. English Linguistics,
4. Fachdidaktik Englisch sowie
5. General Linguistics and Language Typology

der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3

Forschungsplattform „Obama Institute“

- (1) Das Department betreibt im Rahmen seines Forschungsauftrages eine Forschungsplattform „Obama Institute (OI)“.
- (2) Struktur und Organisation des OI sind im Anhang zu dieser Organisationsregelung normiert.

§ 4

Angehörige

- (1) Angehörige des Departments sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden in Studiengängen mit den Kernfächern American Studies, English Literature and Culture, Linguistik und Englisch (Lehramt).
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungskollegium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungskollegium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

§ 5

Leitung

Das Department wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 6

Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

1. jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Forschungs- und Lehrbereich gemäß § 2 sowie eine zusätzliche Hochschullehrerin oder ein zusätzlicher Hochschullehrer aus dem Forschungs- und Lehrbereich American Studies oder dem Forschungs- und Lehrbereich English Literature and Culture und eine zusätzliche Hochschullehrerin oder ein zusätzlicher Hochschullehrer aus dem Forschungs- und Lehrbereich English Linguistics oder dem Forschungs- und Lehrbereich General Linguistics and Language Typology,
2. jeweils eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Kernfach American Studies oder English Literature and Culture oder Englisch (Lehramt) und eine Studierende oder ein Studierender mit dem Kernfach Linguistik
3. drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an.

¹ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 7 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 8 Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Departments von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Angehörige des Departments gemäß § 4 zu seinen Beratungen hinzuziehen.
Das Leitungskollegium hat insbesondere
 1. die dem Department zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 2. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 3. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ausgenommen davon sind die den einzelnen Professuren zugeordneten befristet zu besetzenden Stellen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
 4. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel des Departments in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 9

Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig. Die Position der geschäftsführenden Leitung soll in der Regel zwischen den Forschungs- und Lehrbereichen rotieren.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Department nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Departments, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Departments im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

§ 11

Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Departments sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 12

Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen des Departments über die das Department betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens zwanzig Angehörige des Departments können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 13
Sitzungen und Beschlussfassung
des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens einmal im Semester und nach Bedarf statt. Beantragen wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Leitungskollegiums begründet dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 14
Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Departments einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen des Departments haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2023

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Regelung für die
Forschungsplattform „Obama Institute“ (OI)
im Department of English and Linguistics
des Fachbereichs Philosophie und Philologie**

Präambel

Das Obama Institute (OI) erforscht die Rolle der USA in einer sich wandelnden globalen Welt auf den unterschiedlichsten Ebenen, darunter u.a. Kultur, Geschichte, Literatur, Medien, Wirtschaft, Religion und Medizin, Kunst und Musik. Die am OI angesiedelte Forschung ist interdisziplinär und transnational ausgerichtet. Sie ist richtungsweisend für die Neudefinition von Area Studies und Kulturwissenschaften im 21. Jahrhundert. Damit schließt das OI eine Lücke in der Forschungslandschaft, indem es amerikanische Forschung nicht länger auf die Nationengrenzen der USA beschränkt. Das OI untersucht nicht nur kulturelle Austauschprozesse, sondern ebenso Wechselbeziehungen unterschiedlichster Art. Am OI arbeiten derzeit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Forschungsgruppen disziplinübergreifend zusammen - darunter Kultur- und Literaturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Geographinnen und Geographen, Historikerinnen und Historiker sowie Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

**§ 1
Aufgaben**

Das OI erforscht mit seiner interdisziplinären und transnationalen Ausrichtung die Rolle der USA auf unterschiedlichsten Ebenen, darunter wie sich Nationalstaaten wie die USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts neu formieren, wie sich infolge der vielfältigen Herausforderungen globaler Migration und Flüchtlingsbewegungen neue Gesellschaftszusammenhänge etablieren, und wie Dialogprozesse – etwa zwischen indigenen Gruppen und Siedlergesellschaften – vollzogen werden können.

**§ 2
Mitglieder**

Grundsätzlich ist die Arbeit in den in der Präambel beschriebenen Bereichen Voraussetzung für die Mitgliedschaft im OI.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Executive Board

**§ 3
Executive Board**

Das Executive Board besteht aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Forschungs- und Lehrbereichs American Studies des Departments of English and Linguistics im Fachbereich Philosophie und Philologie und der Abteilung Anglistik, Amerikanistik und Anglophonie im Fachbereich Translations- Sprach- und Kulturwissenschaft.

§ 4 Aufgaben des Executive Board

Das Executive Board hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten des OI,
1. Entwicklung der konzeptionellen Ausrichtung und der Forschungsidee,
 2. Entscheidung über die finanzielle und personelle Ausrichtung,
 3. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des OI sowie
 4. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem OI.

Das Executive Board tagt mindestens zweimal pro Semester.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher des OI wird aus der Mitte der dem Executive Board angehörenden Mitglieder von diesem gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers rotiert unter den Mitgliedern des Executive Board.

§ 6 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das OI nach außen. Die Vorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und des § 10 Abs. 1 der Organisationsregelung des Departments of English and Linguistics bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sie oder er ist dem Executive Board verantwortlich.
- (3) Sie oder er kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Executive Board vorläufige Entscheidungen das OI betreffend treffen. Das Executive Board muss darüber unverzüglich informiert werden; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Sie oder er informiert alle Mitglieder des Advisory Board und die Associate Members über alle laufenden Aktivitäten des OI.

§ 7 Advisory Board

Dem Advisory Board gehören Vertreterinnen und Vertreter mit amerikanistischer Expertise in Rheinland-Pfalz, der Atlantischen Akademie Rheinland- Pfalz e.V. sowie herausragende Forscherpersönlichkeiten des in- und Auslands an.

§ 8
Aufgaben des Advisory Board

Das Advisory Board berät einmal pro Semester (virtuelle Konferenz) über forschungsstrategische Fragen und Belange der nationalen sowie der internationalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Executive Board.

§ 9
Associate Members

Die Associate Members sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der JGU. Sie begründen und sichern die interdisziplinäre Vernetzung des OI an der JGU.

§ 10
Aufgaben der Associate Members

Die Associate Members werden je nach Forschungsschwerpunkt weiterhin auf Grund ihrer Expertise beratend zu den laufenden Gesprächen hinzugezogen und arbeiten gemeinsam mit den Mitgliedern des Executive Board an der Entwicklung von Forschungsideen.

**Hinweise
für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für das Department im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr des Departments in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen Fachbereichseinrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit des Departments nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.

Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 16. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 07.12.2022

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 07.12.2022

des Fachbereichs 07 – Geschichte- und Kulturwissenschaften am 30.11.2022

des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 30.11.2022

und der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 14.12.2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11. Mai 2023, Az. 03/02/12/03/11/01/134 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. November 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2022, S. 1080) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Aufzählung c) wird nach dem Verweis „Absatz 2“ der Klammerzusatz „(mit Ausnahme von Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8)“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Die Fachbereichsräte 02, 05, 07, und 09“ durch die Worte „Die Fachbereichsräte 02, 05, 07, 09 und der Hochschule für Musik“ ersetzt.
3. Anhang 1, Nummer 6. Geographie (Studienstart Mainz) erhält folgende Fassung:

„6. Geographie (Studienstart Mainz)

6.1. Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in Gesamtumfang von 30 SWS und 373 h teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Gesamtumfang	30 SWS (Mainz), 340 h (Dijon)
• Pflichtveranstaltungen	20 SWS (Mainz), 340 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen	10 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 6	Geographiedidaktik 2
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie
Modul 9	Fragen und Methoden geographischer Forschung
Modul 11	Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie					M.09.050.405
	<i>Introduction to Physical Geography</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP

Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü Physische Geographie II, Geländetag Physische Geographie I					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II					
Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					

Modul 2	Einführung in die Humangeographie <i>Introduction to Human Geography</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungs- punkte
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Humangeographie I	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
UE 1 Sociétés 3: Géographie urbaine	CM + TD	3	P	22 h	68 h	3 LP
UE 6 Sociétés 4: Dynamique des territoires périurbains et ruraux	CM + TD	4	P	22 h	68 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in HG I und Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur sowie nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					

Modul 3	Regionalgeographie Deutschland <i>Regional Geography Germany</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungs- punkte

UE 5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	CM + TD	3	P	22 h	69 h	3 LP
UE 9 Outils et applications 4: Projet 3 – Ecotourisme	TD	4	P	33 h	42 h	5 LP
UE 9 Outils et applications 4: Terrain	TD	4	P	10 h	65 h	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2).					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.					

Modul 4	Geographiedidaktik 1 <i>Geography Didactics 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen					

Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung <i>Spatial Structure and Land Use Regulation</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE 8 Géomatique 4: SIG 2 Perfectionnement	TD	4	P	22 h	38 h	2 LP
UE 3 Géomatique 3: SIG 1 Initiation	TD	3	P	22h	68 h	3 LP

UE 1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	CM + TD	5	P	22 h	68 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

Modul 6	Geographiedidaktik 2 <i>Geography Didactics 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
Geographiedidaktik II	Ü	6	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6	P	2 SWS	99 h	4 LP
UE 2 Environnement physique 5: Développement durable pays du sud	CM + TD	5	P	22 h	98 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Modulnote	Note des Portfolios					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen		

Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie <i>Numerical Methods in Geography</i>					M.09.050.461
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE 3 Géomatique 3: Statistique bivariable sur machines (C21)	TD	3	P	22 h	98 h	4 LP

UE 3 Géomatique 5: SIG 3	TD	5	P	22 h	128 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).					

Modul 9	Fragen und Methoden geographischer Forschung [Modul-Kennnummer]					
	<i>[Questions and Methods of Geographical Research]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE 6 Sociétés 4: Géopolitique	CM + TD	4	P	22 h	68 h	3
UE 1 Sociétés 5: Géographie science en mouvement	CM + TD	5	P	22 h	68 h	3
UE 4 Outils et applications 3: Projet 2 cartographie urbaine	TD	3	P	22 h	53 h	5
UE 4 Outils et applications 3: Projet 2 cartographie assistée par ordinateur	TD	3	P	11 h	64 h	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2).					

Modul 11	Regionalgeographie Europa/Außereuropa [Modul-Kennnummer]					
	<i>[Regional Geography (abroad)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte

UE 7 Environnement physique 4: Risques et enjeux des milieux physiques	CM + TD	4	P	22 h	38 h	2
Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GP	6	WP	10 SWS	195 h	10
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	GP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulprüfung	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum					
Modulnote	Note der mündlichen Gruppenprüfung					

Legende:

CM = Cours magistral (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

GP = Geländepraktikum

h = Heures

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

4. Anhang 1, Nummer 7. Geschichte (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B, Nummer 2. Modulplan wird in Modul Nr. 9 bei der Lehrveranstaltung „HS Neuzeit“ in der Spalte Studienleistung das Wort „Referat“ gestrichen.

b) Nummer 7.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz) wird gelöscht.

5. Anhang 1, Nummer 8. Musik Fach 2 (Studienstart Mainz), Buchstabe B, Nummer 2. Modulplan Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Modul 1: Künstlerische Ausbildung I (Level A)

2.2. Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

2.3. Modul 3: Musiktheorie praktisch

2.4. Modul 4: Ensemble

2.5. Modul 5: Musikwissenschaft

2.6. Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik

2.8. Modul 10: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog“

6. Im Anhang 1, Nummer 9. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz), wird Nummer 9.2 Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz) gelöscht.
7. Nach Nummer 11. Deutsch (Studienstart Dijon) wird folgende Nummer 12. Englisch (Studienstart Dijon) eingefügt:

„12. Englisch (Studienstart Dijon)

12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS (Mainz), 384 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 33 SWS (Mainz), 384 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS.

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch und Französisch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)

- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der “Test of English as a Foreign Language” (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- Modul 2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- Modul 3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
- Modul 4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
- Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
- Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Übung: Spoken English	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Übung: Integrated Language Skills	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur von 90 Minuten
Modulprüfung	Modul ohne Modulprüfung					
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS 30 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE1 Langue: Grammaire	TD + CM	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés: Méthodologie de la lecture	TD	2	P	12 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Initiation à la lecture d'œuvres	TD	2	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés: Cultures de l'image fixe et animée : introduction	CM	2	P	12 h		
TEFL	Ü	4	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 66 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Initiation à la civilisation contemporaine	CM + TD	1	P	22 h	3 LP	
Lecture: Englisch Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	1 LP	
UE1 Langue: Thème	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE1 Langue: Version	TD	1	P	12 h		
Proseminar: English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS 44 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE 3 Compléments Disciplinaires : Méthodologie du travail universitaire 2	TD	1	P	12 h	3 LP	
UE 3 Compléments Disciplinaires : Cultures du monde	CM	1	P	24 h		
Lecture: American Literature	V	4	P	2 SWS	1 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue: linguistique	CM + TD	5	P	40 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				4 SWS 76 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Portfolio
Seminar English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	5 LP	
UE 3 Compléments disciplinaires: Méthodologie de la civilisation	TD	2	P	11 h	2 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	11 h		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 22 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar: American Studies	S	6	P	2 SWS	5 LP	
UE2 Cultures et sociétés: Literature and society	CM	5	P	11 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: American Studies sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 11 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés: Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés: Littérature	CM	5	P	22 h	4 LP	
UE 2 Cultures et sociétés: Littérature : œuvres	TD	5	P	11 h		
UE1 Langue: Thème	TD	2	P	12 h	1 LP	
UE1 Langue: Version	TD	2	P	12 h		
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE 2 Cultures et sociétés : Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 81 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	1 LP	
Lecture: American Studies	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation américaine	CM + TD	5	P	22 h	2 LP	
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	5 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				4 SWS 52 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 "Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to English Linguistics"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to Literary Studies"

Modul 11 "Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1"

Vorlesung "Lecture: English Literature and Culture"

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 "Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining"

Übung "Integrated Language Skills"

Übung "Spoken English"

Modul 4 “Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung”
Proseminar “English Linguistics”

Modul 6 “Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel”
Proseminar “TEFL Literatur- und Kulturdidaktik”

Legende:

AS = American Studies

CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

ELC = English Literature and Culture

h = Heures

K = Klausur (90 Min.)

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

TP = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen

12.2. Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 152 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS (Mainz), 152 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)²

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- Modul 2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- Modul 3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
- Modul 4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
- Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Langue: Laboratoire	TP	2	P	12 h	3 LP	
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 30 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE1 Langue: Grammaire	CM + TD	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Langue: Laboratoire	TP	1	P	12 h		
UE2 Cultures et sociétés : Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	4 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12h		
TEFL	Ü	3	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 54 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	5,5 h	3 LP	
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
UE 1 Langue: Version	TD	1	P	12h	3 LP	
UE 1 Langue: Thème	TD	1	P	12h		
English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 35 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird. Bei dem CM „UE2 Cultures et sociétés: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Cultures et sociétés : Littérature	CM	5	P	5,5 h	1 LP	
UE3 Compléments disciplinaires : Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	5,5 h	3 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Seminar: English Linguistics	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 11 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation des pays anglophones“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird. Bei dem CM „UE2 Cultures et sociétés: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Portfolio
UE2 Cultures et sociétés : Littérature oeuvres	TD	5	P	22 h	5 LP	
Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)	Ü	4	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 22 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Der Nachweis der aktiven Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 ist in folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

Modul 1 "Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to English Linguistics"

Vorlesung oder Übung: "Introduction to Literary Studies"

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 4 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung"

Proseminar "English Linguistics"

Modul 5 "Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien"

Proseminar "TEFL Sprachdidaktik"

Legende:

AS = American Studies

CM= Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

ELC = English Literature and Culture

h = Heures

K = Klausur (90 Min.)

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

TP = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP= Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.“

8. Anhang 1, bisherige Nummer 12. Französisch (Studienstart Dijon) wird zu Nummer 13. Nummer 12.1 wird zu Nummer 13.1 und Nummer 12.2 wird zu Nummer 13.2.
9. Anhang 1, bisherige Nummer 13. Englisch (Studienstart Dijon) wird gelöscht.
10. Im Anhang 1, Nummer 14. Geschichte (Studienstart Dijon), wird Nummer 14.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon) gelöscht.
11. Im Anhang 1, Nummer 15 Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon), wird Nummer 15.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon) gelöscht.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 16. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Der Dekan des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Dekanin des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

Der Rektorin der
Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt
Informatik**

vom 5. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19.04.2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 01.06.23 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik vom 30. August 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 818), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

2. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr (nach Regelstudienplan Wintersemester) nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 18 Leistungspunkte nicht überschreiten. Bei der Bestimmung der Gesamtnote kann ein beständenes Wahlpflichtfach mit einem Umfang von maximal 9 LP gestrichen werden, wenn nach Streichung mindestens 180 LP aus Leistungen in anderen Fächern verbleiben. Noten aus Mathematik Vorlesungen können nicht gestrichen werden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlpflichtbereich geht mit 24 LP ein. Bei einem Überschreiten von 180 LP können bis zu 9 LP aus dem Wahlpflichtbereich gestrichen werden.“

3. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Anmeldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zu Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fristgerecht“ durch die Wörter „innerhalb von einem Monat“ ersetzt.

5. Der Anhang zu § 5, 6, 11-13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 „Modulübersicht“ wird wie folgt geändert:

Die Tabelle „Pflichtmodule: Mathematik und Theoretische Physik“ erhält folgende Fassung:

„

Pflichtmodule: Mathematik und Theoretische Physik	Semester	SWS	LP
Mathematische Rechenmethoden (Vorlesung + Übung)	SoSe/WiSe	3 V + 2 Ü	5
Mathematik in den Naturwissenschaften 1	SoSe/WiSe	4 V + 1 Ü	7
Mathematik in den Naturwissenschaften 2 (Gewichtung der Noten 1:1)	SoSe	2 V + 2 Ü	6
Theoretische Physik - Teil 1 (Mechanik)	WiSe	2 V + 1 Ü	4
Theoretische Physik - Teil 2 (Quantenmechanik)	SoSe	2 V + 1 Ü	4
<i>Summe Mathematik und theoretische Physik</i>			26

“

b) Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wird folgt geändert:

aa) Im Modul „EX1:Experimentalphysik 2“ wird in der Zeile „Modulprüfung“ der Verweis „§16 (5)“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 6“ ersetzt.

bb) Das Modul „Mathematik für Naturwissenschaftler 1+2“ wird gestrichen und durch folgende zwei neue Module ersetzt:

	Mathematik in den Naturwissenschaften 1	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210h.	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn in WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mathematik in den Naturwissenschaften 1	V	1	P	4	157,5	7
Übung zur Vorlesung 1	Ü	1	P	1		
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die Note geht mit einem Gewicht von 7 LP in die Gesamtbachelornote ein.					

	Mathematik in den Naturwissenschaften 2					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Mathematik in den Naturwissenschaften 2	V	2 (3)	P	2	138	6
Übung zur Vorlesung 2	Ü	2 (3)	P	2		
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Eine Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.). Die Note geht mit einem Gewicht von 6 LP in die Gesamtbachelornote ein.					

cc) Im Modul „Theoretische Physik 1 und 2“ wird in der Spalte Regelsemesterangabe jeweils die Zahl „3“ durch Angabe „3 (2)“ sowie die Zahl „4“ durch die Angabe „4 (3)“ ersetzt.

dd) Das Modul „Mathematische Rechenmethoden 1+2“ wird gestrichen und durch das folgende Modul ersetzt:

	Mathematische Rechenmethoden						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 150h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn in WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung Mathematische Rechenmethoden	V	1	P	3	87	5	
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2			
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.)						

ee) In den Modulen „Fortgeschrittene Festkörperphysik“ und „Einführung in die Materialwissenschaft: Von Weicher zu Harter Materie“ wird jeweils in der Zeile Zugangsvoraussetzungen wird das Komma und die Angabe „5C“ gestrichen.

Zugangsvoraussetzung(en)

c) Nummer 3 „Studienverlaufsplan“ erhält folgende Fassung:

”

Fachsemester	Möglicher Studienverlaufsplan (Start Wintersemester)						Σ
6 (SoSe)	Experimentalphysik B Kern- und Teilchenphysik (4V + 2Ü) 7 LP	Wahlpflichtvorlesung Physik Fortgeschrittene Festkörperphysik (3V+1Ü) 6 LP	Technische Informatik (2V + 2Ü) 5 LP	Bachelorarbeit Arbeit 12 LP Kolloquium 1 LP			31 LP 12 SWS
5 (WiSe)	Experimentalphysik C Physik kondensierter Materie (4V + 2Ü) 7 LP	Wahlpflichtvorlesung Physik Medizin- und Strahlungsphysik (3V+1Ü) 6 LP	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen (4V + 2Ü) 6 LP <small>Zur Seite 47</small>	Signalverarbeitung (3V + 1Ü) 6 LP	Wahlpflicht Praktikum Signalverarbeitung (3P) 3 LP		31 LP 21 SWS
4 (SoSe)	Experimentalphysik A Atom und Quantenphysik (4V + 2Ü) 7 LP	Theoretische Physik Teil 2 (Quantenmechanik) (2V + 1Ü) 4 LP	Elektronik (3V + 1Ü) 6 LP	Kompetenzseminar Physik Seminar (2V) 4 LP Abschl. Seminar (1V) 1 LP	Wahlpflicht Praktikum Elektronik (3P) 3 LP	Ingenieur Projektpraktikum (in den Sommerferien) 6P 7 LP	32 LP 23 SWS
3 (WiSe)	Experimentalphysik 3 Wellen- und Quantenphysik (4V + 2Ü) 8 LP	Teil 1 (Mechanik) (2V+1Ü) 4 LP	Wahlpflichtvorlesung (Informatik/Ingenieur) z.B. Betriebssysteme (3V + 1Ü) 6 LP	Technische Mechanik und Konstruktionsmethodik (4V + 2Ü) 8 LP	Grundpraktikum Teil 2 (4P) 6 LP		32 LP 23 SWS
2 (SoSe)	Experimentalphysik 2 Elektrodynamik, Optik (4V + 2 Ü) 8 LP Tutorium 2 (2S) 1 LP	Mathematik für Naturwissenschaftler - Teil 2 (2V + 2Ü) 6 LP		Einführung in die Softwareentwicklung (2V + 2Ü) 5 LP	Teil 1 (4P) 6 LP		25 LP 19 SWS
1 (WiSe)	Experimentalphysik 1 Mechanik und Wärme (4V + 2Ü) 8 LP Tutorium 1 (2S) 1 LP	Mathematik für Naturwissenschaftler - Teil 1 (4V + 1Ü) 7 LP	Mathematische Rechenmethoden (3V + 2Ü) 5 LP	Einführung in die Programmierung (2V + 2Ü) 7 LP			28 LP 22 SWS
							179 LP

“

Fachsemester	Möglicher Studienverlaufsplan (Start Sommersemester)					Σ	
6 (WiSe)	Experimentalphysik B Kern- und Teilchenphysik (4V + 2Ü) 7 LP	Wahlpflichtvorlesung Physik Medizin- und Strahlphysik (3V+1Ü) 6 LP	Bachelorarbeit Arbeit 12 LP Kolloquium 1 LP			26 LP 8 SWS	
5 (SoSe)	Experimentalphysik A Atom und Quantenphysik (4V + 2Ü) 7 LP	Wahlpflichtvorlesung Physik Fortgeschrittene Festkörperphysik (3V+1Ü) 6 LP	Elektronik (3V + 1Ü) 6 LP	Wahlpflicht Praktikum Elektronik (3P) 3 LP	Ingenieur Projektpraktikum (in den Sommerferien) 6P 7 LP	Kompetenzseminar Physik Seminar (2V) 4 LP Abwehl. Seminar (1V) 1 LP	34 LP 24 SWS
4 (WiSe)	Experimentalphysik C Physik kondensierter Materie (4V + 2Ü) 7 LP		Signalverarbeitung (3V + 1Ü) 6 LP	Wahlpflicht Praktikum Signalverarbeitung (3P) 3 LP	Grundpraktikum Teil 2 (4P) 6 LP	Technische Mechanik und Konstruktionsmechanik (4V + 2Ü) 8 LP	30 LP 21 SWS
Zur Seite 33							
3 (SoSe)	Experimentalphysik 3 Wellen- und Quantenphysik (4V + 2Ü) 8 LP	Mathematik für Naturwissenschaftler - Teil 2 (2V + 2Ü) 6 LP	Theoretische Physik Teil 2 (Quantenmechanik) (2V + 1Ü) 4 LP	Wahlpflichtvorlesung (Informatik/Ingenieur) z.B. Betriebssysteme (3V + 1Ü) 6 LP	Grundpraktikum Teil 1 (4P) 6 LP	Technische Informatik (2V + 2Ü) 5 LP	34 LP 24 SWS
2 (WiSe)	Experimentalphysik 2 Elektrodynamik, Optik (3V + 2 Ü) 8 LP Tutorium 2 (2S) 1 LP		Theoretische Physik Teil 1 (Mechanik) (2V+1Ü) 4 LP	Einführung in die Softwareentwicklung (2V + 2Ü) 5 LP	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen (4V + 2Ü) 9 LP		27 LP 21 SWS
1 (SoSe)	Experimentalphysik 1 Mechanik und Wärme (4V + 2Ü) 8 LP Tutorium 1 (2S) 1 LP	Mathematik für Naturwissenschaftler - Teil 1 (4V + 1Ü) 7 LP	Mathematische Rechenmethoden (3V + 2Ü) 5 LP	Einführung in die Programmierung (2V + 2Ü) 7 LP			28 LP 22 SWS
						179 LP	

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Physik mit Schwerpunkt Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 5. Juni 2023

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2023/2024
vom 05. Juli 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16.06.2023 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29.06.2023, Az.: 7233-0039#2023/0002-1501 15324 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 10. Mai 2023, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.04.2023, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 05.05.2023, Az.: 7233-0039#2023/0001-1501 15324, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1: Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2023/2024	Sommersemester 2024
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	M. A.	104	64	40
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B. A. Kf	126	78	48
Politikwissenschaft	B. A. Bf	79	49	30
Sozialkunde	B. Ed.	112	57	55
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	156	101	55
Publizistik	B. A. Bf	89	59	30
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B. A. Bf	88	58	30
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Strafrechtspflege	B. A. Bf	28	18	10

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2023/2024	Sommer- semester 2024
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	496	329	167
Wirtschaftswissenschaften	B. A. Bf	52	22	30
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	70	43	27
International Economics and Public Policy	M. Sc.	67	44	23
Management	M. Sc.	91	59	32
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	119	59	60
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie	B. Ed.	149	99	50
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B. Ed.	69	34	35

In Anlage 2: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2023/2024 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	152	277	133	247	120
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	23	33	19	28	16
International Economics M. Sc.	21	38	-	-	-
Management M. Sc.	30	51	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	54	49	48	44	43
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	34	32	32	31	30

In Anlage 3: Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2024 werden die Zulassungszahlen der folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	96	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	50	-	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	298	140	262	126	235
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	37	20	30	17	26
International Economics M. Sc.	40	20	-	-	-
Management M. Sc.	55	27	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	53	50	47	45	43
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	33	33	32	31	30

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2023/2024 vom 05.07.2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 05. Juli 2023

Dr. Waltraud Kreutz-Gers
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**36. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 11. Juli 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 15. Juni 2022

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 2. November 2022,

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 2. November 2022,

sowie der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 1. Februar 2023

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. Juni 2023, Az.: 03/02/12/03/01/01/103 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt: „Im Fachanhang kann bestimmt werden, dass eine mündliche Prüfung nicht vorgesehen ist, wenn mündliche Kompetenzen in ausreichendem Umfang an anderen Stellen im Studiengang erworben werden können.“
2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Publizistik erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Publizistik

Bestimmungen für das Kernfach „Publizistik“

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht

das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 58 SWS

Insgesamt sind 108 Leistungspunkte in den Modulen im Kernfach zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 12 Leistungspunkte werden durch die Bachelorarbeit erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl Kurs mit Anwesenheitspflicht	2	4	-
Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen & schreiben	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V (Gewichtung 50% der Note) und Hausarbeit im S „Begriffe & Theorien“ (Gewichtung 50% der Note)					
Gesamt				6	11	1
Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	10	1

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Datenanalyse (quantitativ, softwaregestützt)	S	2 / 1	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über die V Methoden und die V und das S Statistik (Gewichtung 2/3 der Note) und Klausur (30 Min.) im S Datenanalyse (Gewichtung 1/3 der Note)					
Gesamt				8	13	-

Modul 4 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation	HS	3 / 4	Pfl Anwesenheitspflicht in den Sitzungen der Schulung für Codiererinnen und Codierer	4	8	-
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 5 „Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mediengeschichte	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Media Governance	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Portfolio im S					
Gesamt				6	8	2

Modul 6 „Mediennutzung & -forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Befragung: Mediennutzung & -effekte	HS	4 / 3	Pfl	4	8	-
Mediennutzungsforschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Anwendungsorientierte Analyseverfahren	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 7 „Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medien & Gesellschaft im Wandel	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Benotete Präsentation (20 Minuten)					
Gesamt				4	6	1

Die Präsentation ist referatsähnliche mündliche Prüfung gem. § 12 Abs. 1. Satz 2.

Modul 8 „Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experiment: Medienrezeption & -wirkung	HS	6 / 5	Pfl	4	8	-
Medienwirkungsforschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Medienwirkungsforschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 9 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) Forschung	P	-	Pfl	-	14	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	16	-

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bachelorarbeit		5 / 6	Pfl		12	-
Kolloquium zur Bachelorarbeit	K	5 / 6	Pfl	2	2	-
Gesamt				2	14	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 14 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des fünften oder sechsten Semesters, sofern mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens 60 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

Bestimmungen für das Beifach „Publizistik“

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl Kurs mit Anwesenheitspflicht	2	4	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V					
Gesamt				4	7	-

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	10	1

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				6	9	-

Modul 4 „Politische Kommunikation, Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Mediengeschichte	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Portfolio in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 5 „Mediennutzung, Medienwirkung & Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medien & Gesellschaft im Wandel	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Mediennutzungsforschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Medienwirkungsforschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Medienwirkungsforschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 6 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) Forschung	P	-	Pfl	-	8	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	10	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 6 ein mindestens 6-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 8 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine“

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), in der Fassung vom 15. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 120) tritt, gemäß den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Publizistik an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang Publizistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Sie gelten auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs.
- (3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), in der Fassung vom 15. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 120), geprüft zu werden, kann von Studierenden im Kern- und Beifach Publizistik längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2028 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2029/30 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 11. Juli 2023

Der Dekan
des Fachbereichs 02
Herrn Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Herrn Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Der Dekan
des Fachbereichs 07
Herrn Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Die Fakultätsdekanin
Der Katholisch-Theologischen Fakultät
Frau Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FSP-Ordnung)**

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Mai 2023 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 06. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2020, S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ergänzungsprüfung gemäß § 22:
Zulassung zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. Januar
Zulassung zur Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr: bis zum 15. Juli“
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Externenprüfung gemäß § 23:
Zulassung zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November
Zulassung zur Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Zeitpunkt“ ein Komma und das Wort „Ort“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Prüfungsort ist die JGU Mainz oder eine mit der JGU kooperierende Einrichtung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am selben Prüfungsort und“ gestrichen.
4. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung wird abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - bereits in das ISSK aufgenommen wurde,
 - bereits ein anderes Studienkolleg besucht hat oder
 - bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachkolleg an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (FSP-Ordnung) tritt zum Herbsthalbjahr 2023 in Kraft.

Mainz, den 15. Juni 2023

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes GutenbergUniversität Mainz

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.06.2021 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde am 10.02.2022 durch den Präsidenten der Johannes GutenbergUniversität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wurde im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 06 / 2023 vom 12.07.2023 bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes GutenbergUniversität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „das AlleFrauenreferat“ durch die Worte „das AlleFLINTA*Referat“ ersetzt.
2. In Art. 31a wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt: (6) Die Zuständigkeit des AlleFLINTA*Referats erstreckt sich auf alle studierenden Frauen und Lesben sowie Inter-, Nicht-binären-, Trans-, A_gender- und weitere Studierende mit vergleichbaren Geschlechtsidentitäten

Art. 2

Die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Amt befindlichen Mitglieder des AlleFrauenreferats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des AlleFLINTA*Referats.

Art. 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 01.06.2023

Franziska Schlick
Präsidentin des Studierendenparlaments